

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16. Januar 2015

Seite 9

68. Jahrgang – Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule im Schuljahr 2015/2016

Außensprechstunde des Autismus-Kompetenzzentrums Oberfranken

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 10.12.2014 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 100 19 b 4/4 vom 09.04.2014 mit Änderung vom 10.12.2014 für das Gebiet Unterführung am Bahnhof Creidlitz zwischen Fabrikweg, Creidlitzer Straße und Kalter Grund

Landratsamt Coburg

Wasserrecht;

Ab- und (Wieder-)Einleiten von Wasser aus/in einen Triebwerkskanal der Itz im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage „Schottensteiner Mühle“ im Itzgrunder Gemeindeteil Schottenstein

Stadt und Landkreis Coburg

Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule im Schuljahr 2015/2016

Die Anmeldungen für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule werden vom Sekretariat der Fachoberschule und Berufsoberschule Coburg, Plattenacker 30, Tel. 09561/89-5600, Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr, in der Zeit vom

23.02. bis 06.03.2015

entgegen genommen. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn an der Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Bewerber müssen sich bei der Schule anmelden, in die sie aufgenommen werden wollen.

Aufnahmevoraussetzungen für die Fachoberschule

Voraussetzung für die Aufnahme in die 11. Jahrgangsstufe einer Fachoberschule ist ein mittlerer Schulabschluss sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf.

Für die Aufnahme in die Vorklasse der Fachoberschule gelten grundsätzlich die gleichen Aufnahmebedingungen. Wer allerdings den erforderlichen Notendurchschnitt nicht nachweisen kann, kann diesen auch durch ein entsprechendes positives pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule ersetzen.

Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule

Der unmittelbare Eintritt in die 12. Jahrgangsstufe einer Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule voraus. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die berufliche Vorbildung muss der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechen.

(<http://www.bfbo.de/bayernweiteangebote/berufliche-oberschule/ausbildungsrichtungen/berufszuordnung/>)

Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule unterliegt grundsätzlich den gleichen Kriterien wie bei der Fachoberschule. Allerdings kann auch aufgenommen werden, wer im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Note 4 erzielt hat.

Der freiwillig zu besuchende einjährige Vorkurs der Berufsoberschule (Unterricht am Samstag) dient zur Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch den mittleren Schulabschluss erlangt wurden. In den Vorkurs kann auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung oder der Berufserfahrung befindet.

Die Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses voraus, der über die Berufsausbildung erworben wurde.

Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss besitzt, wird in die Vorklasse der Berufsoberschule aufgenommen, wenn er in einer Aufnahmeprüfung (**Mittwoch, 29. Juli 2015**) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 3,7 erzielt, wobei grundsätzlich keine Note schlechter als 4 sein darf.

Bei der Anmeldung sind der Schule vorzulegen:

- a) die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse im Original
- b) das aktuelle Zwischenzeugnis (der 10. Jahrgangsstufe) im Original (nur für die FOS)
- c) die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift
- d) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- e) ein Passbild

Können die schulischen und beruflichen Vorbildungsnachweise (Buchst. a) nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis spätestens **Mittwoch, 05.08.2015** nachgereicht werden. Andernfalls wird von der Schule ein Ablehnungsbescheid erteilt, sofern nicht zwingende Gründe geltend gemacht werden, die eine Fristverlängerung rechtfertigen. Bewerber aus der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, die im September die Besondere Prüfung ablegen wollen, müssen dies der Fachoberschule unter Vorlage des Jahreszeugnisses und der Anmeldung zur Besonderen Prüfung binnen einer Woche nach Beginn der Sommerferien schriftlich mitteilen. Die Besondere Prüfung gilt als Feststellungsprüfung (Notendurchschnitt mindestens 3,5).

Am **Freitag, den 13.02.2015** findet von **14:00 bis 19:00 Uhr** in der Fachoberschule und Berufsoberschule ein "Tag der offenen Tür" mit Informationsveranstaltungen für alle Interessenten statt. Die Schulleitung informiert über Zugangsvoraussetzungen und Anforderungen für die FOS und BOS. Es besteht an diesem Tag bereits die Möglichkeit, sich für das Schuljahr 2015/16 anzumelden!

Informationen sind auch unter der Internetadresse www.fos-coburg.de zu finden.

Coburg, 09.01.2015
REGIOMONTANUS-SCHULE
Berufliche Oberschule Coburg
Die Schulleitung

Außensprechstunde des Autismus-Kompetenzzentrums Oberfranken

Das **Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken** bietet regelmäßig jeden 4. Donnerstag im Monat, das nächste Mal am

22. Januar 2015

eine Außensprechstunde für Menschen mit Autismus, Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte in den Räumen des Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDI) des Diakonischen Werkes Coburg e. V., Leopoldstraße 61 – 63 in Coburg an. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung über das Autkom Burgkunstadt Tel. 09572/60966-0 wird gebeten. Frau Stefanie Stark und Herr Rudolf Donath beraten Sie gerne. Die Beratung ist vertraulich und kostenfrei!

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 10.12.2014 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 100 19 b 4/4 vom 09.04.2014 mit Änderung vom 10.12.2014 für das Gebiet Unterführung am Bahnhof Creidlitz zwischen Fabrikweg, Creidlitzer Straße und Kalter Grund

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 10.12.2014 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Im Zuge dieses Verfahrens wird der Bebauungsplan Nr. 100 19 b 4/2 vom 11.09.1985 für das Gebiet Unterführung am Bahnhof Creidlitz aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 10.12.2014 tritt der Bebauungsplan Nr. 100 19 b 4/4 vom 09.04.2014 mit Änderung vom 10.12.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit dem wesentlich gleichen Inhalt abgegeben haben, wird die Mitteilung dadurch ersetzt, dass diesen Personen das Ergebnis der Prüfung während der nachfolgend genannten Dienststunden im Stadtbauamt/Stadtplanung ermöglicht wird.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung, zusammenfassender Erklärung das das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 16.01.2015 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 222, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und dem Ergebnis der Prüfung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Coburg, 16.01.2015
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

Wasserrecht;

Ab- und (Wieder-) Einleiten von Wasser aus/in einen Triebwerkskanal der Itz im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage "Schottensteiner Mühle" im Itzgrunder Gemeindeteil Schottenstein

Herr Hilmar Oppel betreibt im Itzgrunder Gemeindeteil Schottenstein an einem Triebwerkskanal der Itz die Wasserkraftanlage „Schottensteiner Mühle“. Die

Wasserkraftanlage besitzt zwei Turbinen: Eine 1941 eingebaute Francis-Turbine und eine 1985 eingebaute Reiffenstein-Turbine. Für den Betrieb der Reiffenstein-Turbine erhielt Herr Oppel mit Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 10.10.1985 die wasserrechtliche Bewilligung zum Ableiten von 3,2 m³/s Wasser aus dem Triebwerkskanal in die Triebwerksanlage und zum (Wieder) Einleiten von 3,2 m³/s Wasser aus der Triebwerksanlage in den Triebwerkskanal. Zusammen mit der Nutzwassermenge für die Francis-Turbine (2,83 m³/s) ergibt sich daraus ein maximal ab- und wiedereinleitbarer Abfluss von 6,03 m³/s. Die Bewilligung vom 10.10.1985 ist am 31.12.2014 abgelaufen. Mit Schreiben vom 13.11.2014 hat Herr Oppel eine erneute Bewilligung im gleichen Umfang beantragt. Die Gewässerbenutzung dient der Erzeugung elektrischer Energie.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. §§ 3a, 3c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 12.01.2015
 Landratsamt Coburg
 FB 45 – Wasserrecht
 Brink

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖